

vom 30. Oktober 1899 Religionsgesellschaften und geistliche Gesellschaften Rechtsfähigkeit nur im Wege der Gesetzgebung erlangen. Vermöge seines Kirchenhoheitsrechtes hat der Senat die Verhältnisse der israelitischen, der reformierten und der römisch-katholischen Gemeinde, die der letzteren mit den gleich zu erwähnenden Ausnahmen, ohne Mitwirkung der Bürgerschaft geordnet.

Die „Ordnung für die israelitische Gemeinde zu Lübeck“ datiert vom 5. April 1865. Nach ihr ist Mitglied der Gemeinde jeder im lübeckischen Freistaate ansässige Israelit, der ihr schon früher angehörte, sowie jeder ihr nach Erlaß der Ordnung beitretende. Der Austritt ist zulässig. Die Mitglieder haben Wochenbeiträge zur Gemeindekasse zu leisten. Die Leitung und Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten wird durch einen Gemeindevorstand und einen Gemeindeausschuß wahrgenommen, ersterer aus fünf Gemeindeältesten, letzterer aus sechs Gemeindegliedern bestehend. Mitglieder des Vorstandes bilden, verstärkt durch andere Gemeindeglieder, ein Kultus-, ein Schul- und ein Armenkollegium. Die Mitglieder des Vorstandes, die des Ausschusses sowie der Rabbiner werden von der Gemeindeversammlung gewählt; die Wahlen bedürfen der Bestätigung durch den Senat.

Die Verhältnisse der reformierten Gemeinde sind durch ein Regulativ vom 10. Dezember 1825 geordnet. In § 1 dieses Regulativs ist anerkannt, daß die Gemeinde als Gesamtheit und in ihren Gliedern die gleichen bürgerlichen und politischen Rechte genieße wie die anderen in Lübeck bestehenden christlichen Kirchengemeinden; in § 2 wird ihr ausdrücklich gestattet, ihren Gottesdienst wie bis dahin vor dem Tore, so künftig in der Stadt in dem von ihr erworbenen Hause frei und öffentlich zu halten. In § 3 wird die Gemeindeordnung bestätigt; Änderungen sowie die Wahlen des Predigers, der Ältesten und Diakonen bedürfen der Bestätigung durch den Senat. Die Verwaltung des Vermögens ist der Gemeinde überlassen.

Für „die römisch-katholische Kirchengemeinde im Lübeckischen Staate“ gilt die durch Senatsdekret vom 14. März 1904 bestätigte Verfassung und für die Ausübung des staatlichen Oberaufsichtsrechtes durch den Senat neben den sonst etwa